

§ 9 Gebühren

*Ausgang Sondernutzungs
Satzung i.d. Fassung
I. Nachtrag v. 08.12.20*

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

- a) anerkannte ortsansässige Vereine, (gem. Vereinsförderungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung)
- b) politische Parteien und Wählergruppen

(3) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 10 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Antragsstellerin bzw. der Antragsteller,
- b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
- c) derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 12 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Niedernhausen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner zu vertreten sind.

§ 13 Sicherheitsleistung

(1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde Niedernhausen von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.